



Steinhausen, im Mai 2018

Merkblatt

Ordentliche Einbürgerung bis 31. Dezember 2017

Allgemeines (gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz)

Eignung der Bewerber/der Bewerberinnen:

Das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht darf nur Bewerbern und Bewerberinnen erteilt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bewerber/die Bewerberin mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.

Einbezug der Kinder

Die unmündigen Kinder des Bewerbers/der Bewerberin werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen, Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

Unmündige, Bevormundete und Entmündigte

Gemäss eidgenössischem Bürgerrechtsgesetz können Unmündige, Bevormundete und Entmündigte das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin einreichen. Zudem haben über 16 Jahre alte Bewerber und Bewerberinnen ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Wohnsitzerfordernisse

Nach eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz

Ein Ausländer/eine Ausländerin kann das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung nur stellen, wenn er oder sie während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Bei der Berechnung der 12-Jahresfrist wird die Zeit, während welcher der Bewerber/die Bewerberin zwischen seinem/ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt. Diese Fristen gelten auch für einen Gesuchsteller/eine Gesuchstellerin, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

Nach kantonalem Bürgerrechtsgesetz

Ausländer und Ausländerinnen, die im Besitze der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind, können das Bürgerrecht der Wohngemeinde erwerben, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Zug gewohnt haben, wovon die letzten drei Jahre ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde.

Erleichterte Einbürgerung für Jugendliche der zweiten Generation

Jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem 22. Altersjahr stellen und die eingangs unter „Allgemeines“ erwähnten Eignungskriterien erfüllen, ist nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde zu erteilen, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Zug gewohnt haben.

Ortsabwesenheit infolge schulischer oder beruflicher Ausbildung unterbricht die vorgeschriebenen Aufenthaltsjahre nicht.

Ausnahmen

Von den kantonalen Wohnsitzfristen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Einbürgerungsgesuch von der Wohnsitzgemeinde abgelehnt worden ist, obwohl der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin die gesetzlichen Anforderungen erfüllte, oder wenn bedeutsame Verdienste um eine zugerische Gemeinde, um den Kanton oder um den Bund dies rechtfertigen.

Verfahren

1.

Der Bürgerrechtsbewerber/die Bürgerrechtsbewerberin bezieht bei der Direktion des Innern des Kantons Zug in der Regel persönlich das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie einen Fragebogen, welchen er oder sie ausgefüllt und samt den notwendigen Unterlagen der Direktion des Innern einreicht. Der Fragebogen enthält: Personalien; Ausbildung / berufliche Tätigkeit; Schul- und Arbeitszeugnisse; Persönliche Interessen; Politische Interessen; Militär; Einkommen und Vermögen; Frühere Einbürgerungsgesuche sowie Einbürgerungsmotiv. Zusätzlich wird auf einem separaten Laufblatt abgeklärt, ob der Bewerber/die Bewerberin betrieben oder unterstützt worden ist, ferner ob vormundschaftliche Massnahmen ergriffen worden oder ob Steuerrückstände zu verzeichnen sind. Gleichzeitig muss der Bewerber/die Bewerberin beim Bundesamt für Polizeiwesen in Bern einen Zentralstrafregisterauszug anfordern.

2.

Danach unterbreitet die Direktion des Innern das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung den nachstehend erwähnten Instanzen zur Berichterstattung im Sinne des Bundesgesetzes (Abklärung, ob der Bewerber/die Bewerberin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und ob er oder sie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet).

Die Direktion des Innern fordert zuerst bei der Kantonspolizei Zug einen Erhebungsbericht über den Bewerber/der Bewerberin an. Dazu wird dieser/diese in der Regel von der zuständigen Dienststelle zu einem Gespräch eingeladen. Ausserdem werden Referenzauskünfte (beim Arbeitgeber, bei Nachbarn etc.) eingeholt.

3.

Das Gesuch wird darauf hin dem Gemeinderat Steinhausen zur Begutachtung übermittelt.

4.

Danach unterbreitet die Direktion des Innern das Gesuch samt Erhebungsbericht der Zuger Polizei und dem Bericht des Stadtrates dem Bürgerrat zur Stellungnahme.

5.

Die Bürgerkanzlei fordert vom Bewerber/von der Bewerberin im Voraus eine Kanzleigebühr sowie einen handgeschriebenen Lebenslauf und einen Auskunftsbogen ein. Nach Eingang der Gebühr bzw. der ergänzenden Unterlagen überprüft der Bürgerrat die vorliegenden Unterlagen. Zudem führt Bürgerrat, mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein ausführliches Gespräch. Dabei stehen insbesondere die sprachliche Assimilation und die persönlichen Verhältnisse im Vordergrund. Das Ergebnis wird diskutiert und der Bürgerrat entscheidet sodann, ob der eidg. Bewilligung zugestimmt werden kann oder nicht. Der Beschluss geht zusammen mit den Unterlagen zurück an die Direktion des Innern.

6.

Der Leiter des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes lädt in der Folge den Bewerber/die Bewerberin ein, um ihn/sie und seine/ihre Kenntnisse der Schweizer Geschichte und unserer politischen Verhältnisse im persönlichen Gespräch kennen zu lernen (ausser Bewerber und Bewerberinnen, die die Schule mehrheitlich in der Schweiz absolviert haben, unabhängig ihres Alters).

Zur Vorbereitung auf die Einbürgerung und das staatsbürgerliche Gespräch führt die Direktion des Innern insbesondere für Bewerber und Bewerberinnen, die keine Schweizer Schulen besucht haben, jedes Jahr einen staatsbürgerlichen Kurs durch.

7.

Fällt dieses Gespräch positiv aus, beantragt die Direktion des Innern dem Bundesamt für Migration, Bern, die eidg. Einbürgerungsbewilligung zu erteilen.

8.

Das Bundesamt für Ausländerfragen stellt dem Bewerber/der Bewerberin die Einbürgerungsbewilligung per Nachnahme zu und bedient die Direktion des Innern mit zwei Kopien, wovon sie eine an den Bürgerrat weiterleitet. Die Bürgerkanzlei schickt dem Bewerber/der Bewerberin das Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts zu, welches dieser/diese ausfüllt und mit den darin verlangten Unterlagen wieder einreicht.

9.

Der Bürgerrat prüft das eingegangene Gesuch und erteilt, nach Prüfung der aktualisierten Daten,

das Gemeindebürgerrecht.

10.

Wird das Gesuch gutgeheissen, schickt der Bürgerrat dieses an die Direktion des Innern, welche dem Regierungsrat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts beantragt.

Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts tritt die Einbürgerung in Kraft, d.h. der Bewerber/die Bewerberin erwirbt mit dem Datum des Regierungsrats-Beschlusses das Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht.

11.

Die Bürgergemeindeversammlung wird über die erfolgten Einbürgerungen in Kenntnis gesetzt.

12.

Die vorstehenden Ausführungen beschreiben den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens. Dieser Ablauf ist nicht verbindlich; massgebend sind die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat beim ersten Eingang des Einbürgerungsgesuches beim Bürgerrat die nachfolgende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschliessen:

- Fr. 2 400.-- für Ehepaare mit / ohne Kind / Kinder sowie Einzelpersonen mit Kind / Kinder
- Fr. 2 000.-- für erwachsene Einzelpersonen
- Fr. 1 600.-- für Jugendliche (bis 18 Jahre)
- Fr. 1 200.-- für Jugendliche der zweiten Generation

In besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr bis maximal Fr. 2 400.-- erhöht werden.

Wird der Kostenvorschuss nicht innert dieser Frist geleistet, so kann der Bürgerrat das Gesuch ohne weiteres unter Kostenfolge zulasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin abschreiben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgerrat den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin von der Kostenvorschusspflicht ganz oder teilweise befreien.

Der Bund erhebt eine Gebühr zwischen Fr. 50.-- und Fr. 150.--, der Kanton eine solche zwischen Fr. 400.-- und Fr. 2400.--.

Rechtsmittel

Der Bewerber/die Bewerberin kann Entscheide des Bürgerrats und der Direktion des Innern in einem Beschwerdefall anfechten.

Dauer des Verfahrens

Das Einbürgerungsverfahren im Kanton Zug dauert rund zwei bis drei Jahre.

BÜRGERRAT STEINHAUSEN

Leo Ohnsorg
Bürgerratspräsident

Sandra Waltert
Bürgerschreiberin